



Genehmigungsbescheid

Wesentliche Änderung der Speiserestaufbereitungsanlage der Firma
ReFood GmbH & Co. KG am Standort Erftstadt-Liblar

hier: Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage

vom 30.07.2013

AZ.: 300-52.0006/12/3.5-Or

Hiermit ergeht folgender

Genehmigungsbescheid

I.

Der Antragstellerin,

**Firma ReFood GmbH & Co. KG
Werner Straße 95
59379 Selm**

wird auf ihren Antrag vom 09.01.2012 gemäß § 16 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) in der zur Zeit gültigen Fassung die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Speiseresteaufbereitungsanlage

auf dem Gelände des Verwertungszentrums Erftkreis (VZEK) in 50374 Erftstadt, Tonstraße 3, Gemarkung Liblar, Flur 17, Flurstück 143 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet die

Errichtung und den Betrieb einer Vergärungs- und Biogasanlage

mit einer Kapazität von 250 t/d bzw. 91.250 t/a für Speisereste, Co-Substrate und nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die am Standort VZEK in der Speiseresteaufbereitungsanlage vorbehandelt worden sind.

Die Biogasanlage wird im wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen bestehen:

Biogaserzeugung

- Misch- und Vorsäuerungsbehälter mit Rührwerk (620 m³),
- Pumpenhaus mit Pumpen,
- 2 Fermenter mit Rührwerken (je 3.500 m³),
- Siebanlage,
- Gärrest- und Gasspeicher (für 5.000 m³ Gärreste und 4.000 m³ Biogas),
- Biologische Entschwefelungsanlage,

- Aktivkohlefilter zur weiteren Reduzierung des H₂S-Gehaltes im Biogas
- 2 Gärrestendlagerbehälter (je 10.700 m³, davon je 3.560 m³ für Biogas),

Biogasverwertung

- 2 Blockheizkraftwerke mit einer Brennstoffleistung von je 3.745 kW zur Stromerzeugung
- Not-Gasfackel,
- Warmwasserspeicher.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der mit ihm verbundenen und durch die sachverständigen Behörden geprüften Antragsunterlagen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Die übrigen, zur Zeit gültigen Genehmigungen, Zulassungen, Bewilligungen, Erlaubnisse und sonstigen behördlichen Entscheidungen für den Standort Verwertungszentrum Erftkreis (VZEK) gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Gemäß § 13 BImSchG ist die Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255) in der zur Zeit gültigen Fassung (21.03.2013 (GV. NRW. S. 142) von der vorliegenden Genehmigung eingeschlossen.

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden oder nicht beantragt worden sind.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit den Änderungsmaßnahmen begonnen wird und innerhalb weiterer zwei Jahre die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag nach § 18 Absatz 3 BImSchG verlängert werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer IV aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

II.

Antragsunterlagen

Die Änderungsmaßnahmen sind nach Maßgabe der folgenden, mit Schnur und Siegel verbundenen, durch die sachverständigen Behörden geprüften Antragsunterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, durchzuführen, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen (Ziffer IV) etwas anderes ergibt.

1. Antrag
 - Antragsschreiben vom 09.01.2012
 - Ergänzungsschreiben vom 14.06.2012
 - Austauschliste Änderungsantrag v. 25.06.2012
 - Inhaltsverzeichnis
 - Formular 1 für Antrag nach § 16 BImSchG v. 09.01.2012
2. Erläuterungen zum Antrag
 - Begründung des Vorhabens
 - Kurzbeschreibung der Anlage
3. Lageplan, Übersichtsplan, Bebauungsplan und Topographie
 - Lageplan Biogasanlage 07106189.1d, Maßstab: 1 : 500, vom 24.05.2012
 - Übersichtsplan 07106189.4d, Maßstab: 1 : 2.500, vom 21.05.2012
 - Bebauungsplan Nr. 109, Maßstab: 1 : 2.500
 - Auszüge aus DGK und topographischen Karten
4. Formulare 2 - 6
5. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - Biogaserzeugung
 - Gärresteverwertung
 - Angaben zu Energienutzung
 - Verfahrenstechnische Beschreibung Biogaskreislauf
 - Beschreibung der technischen Einrichtung
6. Fließbild, Aufstellungs- und Rohrleitungsplan
 - Fließschema Stoffströme, Plan 07106431 vom 29.11.2011
 - Rohrleitungsplan 07106189.6d, Maßstab: 1 : 500 vom 13.06.2012
7. Gehandhabte Stoffe
 - Einsatzstoff der Biogasanlage
 - Produktprospekt DynAgro
 - Sicherheitsdatenblatt Centro Motoröl 10W40
8. Abgas- und Abluft-Emissionen
 - Notfackel, Quelle Q5
 - BHKW, Quellen 6 und 7
 - Gärresteendlager, Quelle 8
 - Schornsteinhöhenberechnung des TÜV Nord vom 04.01.2012

- Emissionsquellenplan 07106189.5d, Maßstab: 1 : 1.000 vom 21.05.2012
- 9. Wasser und Abwasser
 - Beschreibung der Niederschlagsentwässerung und des Abwasseranfalls
 - Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-59.21-324 zur Dichtungsbahn „Carbofol PEHD 509“ vom 12.10.2007
 - Bericht „Überprüfung Entwässerung für Neubau Biogasanlage“ vom 19.09.2012. Ingenieurbüro Willi Hensen (IWH).
- 10. Abfallbehandlung
- 11. Wassergefährdende Stoffe
 - Beschreibung Gewässerschutz
 - Beschreibung wassergefährdende Stoffe
 - BImSch-Formblätter 8.1 - 8.5
 - Stellungnahme der Müller-BBM GmbH vom 26.06.2012 gemäß § 7 Abs. 4 VAwS
- 12. Anlagensicherheit (Sicherheitstechnische Betrachtung)
 - Prüfung der Anwendbarkeit der Störfallverordnung (12. BImSchV) an der geplanten Biogasanlage am Standort Erftstadt
 - Angaben zur Anlagensicherheit
 - Sicherheitstechnik Biogassystem
 - Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 Störfallverordnung der Müller-BBM GmbH vom 05.06.2012
- 13. Arbeitsschutz
- 14. Explosionsschutzkonzept der GfA Consult GmbH nach § 6 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung i.d.F. vom 20.07.2011
- 15. Maßnahmen bei Betriebseinstellung
- 16. Vorprüfung zum UVPG
- 17. Lärmschutz
- 18. Geruchsemissionen
Geruchsgutachten der Braunschweiger Umwelt-Biotechnologie GmbH v. 27.04.2012
- 19. Bauvorlagen
 - Bauantrag
 - Antragsformular
 - Amtlicher Lageplan i.d.F. vom 15.08.2012
 - Baubeschreibung
 - Betriebsbeschreibung
 - Berechnung der bebauten Fläche
 - Ermittlung des umbauten Raums
 - Berechnung der Rohbaukosten
 - Statistischer Erhebungsbogen
 - Bauzeichnungen
 - Entwässerungsplan Maßstab 1 : 500 i.d.F. vom 05.10.2012

- Plan „Gärrestendlager“ Maßstab 1 : 100 vom 09.05.2012
 - Plan „Verladebereich“ Maßstab 1 : 100 vom 30.11.2011
 - Plan „Gas- und Gärrestspeicher“ Maßstab 1 : 100 vom 12.07.2011
 - Plan „Fermenter“ Maßstab 1 : 100 i.d.F. vom 07.08.2012
 - Plan „Mischbehälter“ Maßstab 1 : 100 vom 07.07.2011
 - Plan „Pumpenhaus - Draufsicht“ Maßstab 1 : 100 vom 12.06.2012
 - Plan „Pumpenhaus - Schnitte“ Maßstab 1 : 100 vom 12.06.2012
 - Plan „Pumpenhaus - Ansichten“ Maßstab 1 : 100 vom 12.06.2012
 - Plan „Container für BHKW's“ Maßstab 1 : 100 vom 06.01.2012
 - Plan „Entschwefelung“ Maßstab 1 : 100 vom 17.06.2011
 - Plan „Transformator“ Maßstab 1 : 100 vom 17.06.2011
 - Plan „Wärmespeicher“ Maßstab 1 : 100 vom 14.07.2011
 - Plan „Kondensatschacht“ Maßstab 1 : 50 vom 14.07.2011
 - Plan „Notfackel“ Maßstab 1 : 100 vom 19.07.2011
 - Plan „Drainagering – Prinzipdarstellung Gärrestendlagerbehälter“ Maßstab 1 : 20 vom 16.02.2012
 - Plan „Drainagering – Prinzipdarstellung Vorversäuerung, Fermenter, Gärrest-/Gaslager“ Maßstab 1 : 20 vom 30.05.2012
 - Brandschutzgutachten
 - 1. Fortschreibung des Brandschutzkonzepts des Brandschutzbüros Eger zum Stand 31.05.2012
20. Angaben zu Naturschutz und Landschaftspflege
- Plan „Flächeninanspruchnahme“ Maßstab 1 : 1.000 vom 08.06.2012
 - Lagepläne

III.

Begründung:

Sachverhaltsdarstellung

Die Firma ReFood GmbH & Co. KG, Werner Straße 95, 59379 Selm betreibt auf Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 04.08.2008 am Standort des Verwertungszentrums Erftkreis (VZEK) in Erftstadt eine Speiseresteaufbereitungsanlage, in der Küchen- und Speisereste angenommen, zerkleinert, hygienisiert sowie entfettet werden. Die so gewonnenen Endprodukte werden in firmeneigenen und externen Biogasanlagen energetisch verwertet.

Nun ist beabsichtigt, der Speiseresteaufbereitungsanlage eine Vergärungs- und Biogasanlage mit einer Kapazität von 250 t/d bzw. 91.250 t/a nachzuschalten.

Inputstoffe der Vergärungs- und Biogasanlage sind die in der Speiseresteaufbereitungsanlage behandelten Abfälle (80.000 t/a) sowie Reinigungswässer aus der Halle der Speiseresteaufbereitungsanlage (11.250 t/a) und Rohglycerin als Fermentationshilfsstoff in der Größenordnung < 7,5 t/d (< 3 % des Inputs).

Die Kapazität der Speiseresteaufbereitungsanlage beträgt unverändert 95.000 t/a für anzunehmende Abfälle.

Mit Errichtung und Betrieb der Biogasanlage kommen folgende Betriebseinheiten hinzu:

- BE 5 - Biogaserzeugung,
- BE 6 - Gärrest- und Gaslager,
- BE 7 - Gärrestendlager,
- BE 8 - Biogasverwertung.

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage dar und bedarf daher einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Mit Schreiben vom 09.01.2012 wurde ein entsprechender Antrag auf wesentliche Änderung der Speiseresteaufbereitungsanlage gemäß § 16 BImSchG von der Firma ReFood GmbH bei der Bezirksregierung Köln eingereicht.

Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Die Speiseresteaufbereitungsanlage war nach der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der vor dem 02.05.2013 geltenden Fassung nach der Nummer 8.11 Spalte 2, Buchstabe b) bb) einzustufen. Die geplante Vergärungs- und Biogasanlage war lt. Antragsformular den Nummern 8.6 b) Spalte 1, 1.4 b) aa) Spalte 2 und 9.1 b) Spalte 2 zuzuordnen.

Mit der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV - vom 2. Mai 2013 wurde Anhang 1 mit den Ordnungsnummern der Anlagenarten grundlegend geändert.

Die genehmigte Speiseresteaufbereitungsanlage ist nunmehr der Nr. 8.11.2.2 zuzuordnen:

Sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

Die geplante Biogasanlage ist folgenden Nummern zuzuordnen:

Nr. 8.6.2.1 - Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.6.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag.

Erläuterung: gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 sind tierische Nebenprodukte, die einer Biogasanlage zugeführt werden Abfall; Gleiches gilt für die Bioabfälle.

in Verbindung mit:

Nr. 1.2.2.2 - Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen

in Verbindung mit:

Nr. 8.13 - Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste handelt, mit einem Fassungsvermögen von 6 500 Kubikmetern oder mehr.

Anlagen der Nr. 8.6.2.1 sind gemäß § 3 iVm Anhang 1 der 4. BImSchV als Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie eingestuft.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU - vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662; ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) in der zur Zeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln, da die Anlagen im VZEK im Sinne von § 2 Abs. 3 ZustVU in einem engen be-

triebstechnischen und organisatorischen Zusammenhang mit Anlagen betrieben werden, für die die Bezirksregierung Köln zuständig ist. Die Biogasanlage löst außerdem nach § 2 Abs. 1 Satz 1 iVm Anhang I der ZustVU einen Betriebsbereich nach § 1 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. aus, für den die Bezirksregierung Köln ebenfalls zuständig ist.

Als Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 t Einsatzstoffen oder mehr je Tag ist die Biogasanlage der Nr. 8.4.1.1 der Liste „UVP- pflichtiger Vorhaben“ der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG vom vom 24.02.2010 ((BGBl. I S. 94 / FNA: 2129-20) in der derzeit geltenden Fassung zuzuordnen.

Aufgrund von § 3 a des UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) war im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (Screening) zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt.

Mit dem Antrag vom 09.01.2012 hat die Antragstellerin Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht entsprechend dem Anhang 2 zum UVPG vorgelegt. Das durchgeführte Screening ergab, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut durch die Änderung nicht zu erwarten sind.

Die Bewertung resultiert insbesondere aus folgenden Sachverhalten:

- die materialführenden Behälter der Biogasanlage sind komplett geschlossen, die Anlage wird entsprechend dem Stand der Technik und erdbebensicher errichtet; die Behälter werden aus wasserundurchlässigem Stahlbeton errichtet und verfügen über eine Leckageüberwachung, die Gasspeicher erhalten Membrandächer, die entsprechend dem Stand der Technik gasdicht, druckfest, medien-, UV-, temperatur- und witterungsbeständig sein müssen;
- der Standort ist ausgewiesenes Industriegebiet;
- die Entfernung zur nächstgelegenen geschlossenen Wohnbebauung beträgt ca. 1.700 m (Köttingen);
- die Entfernung zum nächstgelegenen Naturschutzgebiet und zu einem Wasserschutzgebiet beträgt > 1 km;

- die Anlage wird mit einem Rückhaltevolumen ausgestattet, das in der Lage ist, im Worst-Case-Fall den Inhalt des größten Behältnisses aufzunehmen;
- es liegt ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen vor, das die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen größerer Schwere und Komplexität im Falle eines Störfalles als gering beurteilt;
- bezüglich der Luftemissionen werden Emissionsgrenzwerte festgeschrieben; mit relevanten Staub-, Lärm- und Geruchsemissionen ist nicht zu rechnen.
- im bestimmungsgemäßen Betrieb sind Belästigungen für die Nachbarschaft nicht zu besorgen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand daher nicht. Entsprechende Forderungen wurden im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung auch nicht geltend gemacht. Dieses Ergebnis wurde gemäß § 3a Satz 2 UVPG am 03.06.2013 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln und im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach §§ 10 ff. BImSchG, den Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I. S.1001) sowie dem UVPG durchgeführt.

Das Vorhaben gemäß § 16 BImSchG wurde auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des BImSchG und des § 10 der 9. BImSchV am 21.02.2012 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, im Kölner Stadtanzeiger sowie in der Kölnischen Rundschau, jeweils Regionalausgabe Rhein-Erft-Kreis/Köln-Land und im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

Die Auslegung des Antrags auf Erteilung der Genehmigung und der zugehörigen Unterlagen gemäß § 16 BImSchG erfolgte in der Zeit vom 29. Februar 2012 bis einschließlich 28. März 2012 bei der Bezirksregierung Köln und bei der Stadtverwaltung Erftstadt. Die Einwendungsfrist endete am 11.04.2012.

Aufgrund umfangreicher Änderungen des Genehmigungsantrages wurde das Vorhaben am 09.07.2012 erneut in den vorgenannten Medien öffentlich bekannt gemacht. Die Auslegung des geänderten Antrags auf Erteilung der Genehmigung und der zugehörigen Unterlagen gemäß § 16 BImSchG erfolgte in der Zeit vom 23. Juli 2012 bis einschließlich 22. August 2012 bei der Bezirksregierung Köln und bei der Stadtverwaltung Erftstadt. Die Einwendungsfrist endete am 05.09.2012.

Innerhalb beider Auslegungsfristen sowie der jeweiligen Einwendungsfristen wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Die jeweils für den 24.05.2012 sowie den 27.09.2012 vorgesehenen Erörterungstermine wurde daher abgesagt (§ 16 Absatz 1 Ziffer 1 der 9. BImSchV).

Im Rahmen des Antrages nach § 16 BImSchG wurde gemäß § 8 a BImSchG beantragt, bereits vor Erteilung der Genehmigung mit den baulichen Errichtungsmaßnahmen an der Biogasanlage beginnen zu dürfen.

Die Voraussetzungen des § 8 a BImSchG waren gegeben, so dass diesem Antrag entsprochen werden konnte. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG wurde antragsgemäß mit Bescheid vom 09.10.2012, Az.: 52.0006/12/3.5-Or erteilt.

Im Genehmigungsverfahren haben folgende Behörden und Stellen ihre Stellungnahme abgegeben (§ 10 Abs. 5 BImSchG):

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Recklinghausen (LANUV),
- Stadt Erftstadt -Bauordnungsamt-,
- Rhein-Erft-Kreis - Brandschutzingenieur über Bauordnungsamt Stadt Erftstadt,
- Rhein-Erft-Kreis -Gesundheitsamt-,
- Rhein-Erft-Kreis - Untere Bodenschutzbehörde -,
- Rhein-Erft-Kreis - Untere Landschaftsbehörde-,
- Rhein-Erft-Kreis –Kreisveterinäramt-,
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, Gewässerschutz),
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 (Arbeitsschutz).

Von mir wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten im Bereich des Umweltschutzes geprüft.

Von den eingeschalteten Stellen wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen. Nebenbestimmungen und Hinweise wurden vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise werden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Mit Schreiben vom 27.06. und 25.07.2013 habe ich Ihnen den Entwurf des Genehmigungsbescheides gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz zur Anhörung übersandt. Mit Schreiben vom 26.07.2013 haben Sie der geänderten zweiten Fassung des Genehmigungsbescheides zugestimmt.

Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens

Planungsrecht und Baurecht einschließlich Brandschutz

Die Speiserestebehandlungsanlage liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Planes Nr. 109 der Stadt Erftstadt, der für diesen Bereich GI-Gebiet festsetzt. Gem. § 1 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 9 Baunutzungsverordnung sind hier ausschließlich Betriebe und Anlagen zulässig, die der Lagerung und Behandlung von Abfällen im Sinne des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen dienen.

Im Bebauungsplan ist eine maximale Firsthöhe von 120,50 m ü.NN festgelegt. Diese laut B-Plan zulässige max. Firsthöhe wird im Bereich folgender Anlagen überschritten:

Kamin:	Firsthöhe geplant 122,10 m ü.NN.
Gärresteendlager:	Firsthöhe geplant 123,20 m ü.NN
Fermenter:	Firsthöhe geplant 124,50 m ü.NN
Entschwefelung:	Firsthöhe geplant 121,10 m ü.NN

Mit Bescheid vom 14.08.2012, Az.: 00107-12-34 hat die Stadt Erftstadt der Firma ReFood GmbH & Co KG die Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB zur Vornahme der vorgenannten Überschreitungen erteilt. Gleichzeitig wurde das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 BauGB erteilt.

Die beiden Flurstücke 143 und 145 wurden zwischenzeitlich katastermäßig vereinigt zum Flurstück Nr. 325. Hierzu wurde ein Lageplan des Vermessungsbüros Kappas vom 15.08.2012 neu vorgelegt.

Entsprechend einem nachgereichten Schreiben des Ingenieurbüro IBB Bauplan GmbH vom 23.08.2012 werden die Abstände zwischen Trafogebäude und BHKW auf 5,00 m und die Abstände zwischen Gasspeicher und BHKW auf 6,00 m erhöht. Die neuen Abstände sind ebenfalls im amtlichen Lageplan vom 15.08.2012 dokumentiert.

Der geplante Abstand zwischen BHKW und Trafo entspricht auch weiterhin nicht den Anforderungen des § 6 Abs. 5 BauO NRW. Da aber keine Bedenken bestehen, wird eine Reduzierung der erforderliche Abstandsfläche von 6,00 m auf 5,00 m seitens des Bauaufsichtsamts der Stadt Erftstadt gestattet.

Gemäß den Abstandsempfehlungen des technischen Ausschusses für Anlagensicherheit – KAS 18 - ist ein Achtungsabstand von 800 m vorzusehen. Schutzbedürfti-

ge Gebiete i.S.v. § 50 Satz 1 BImSchG befinden sich jedoch nicht im Radius von 800 m um den Betriebsbereich. Darüber hinaus wird eine ernsthafte Gefahr durch eine Freisetzung unbehandelten Biogases über die Überdruckentlastung vernünftigerweise ausgeschlossen, weil ein Austreten des Biogases über die Entlastungseinrichtungen nur im Falle einer Störung der Gasfackel zu erwarten ist und zahlreiche weitere Schutzmaßnahmen dazu dienen, überhaupt ein Entstehen dieses Überdrucks zu verhindern. Weitere Details sind dem Konzept zur Verhinderung von Störfällen zu entnehmen.

Aus der Sicht des Bauplanungs- und Bauordnungsrechtes bestehen somit keine Bedenken gegen die beantragten Maßnahmen. Dem Bauvorhaben stehen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen. Die nach § 13 BImSchG von der Genehmigung umfasste Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NW nach § 75 BauO NW war daher zu erteilen.

Das für die Biogasanlage erstellte Brandschutzkonzept des Brandschutzbüros Eger vom 04.08.2011 einschließlich der 1. Fortschreibung zum Stand 31.05.2012 ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Bei Einhaltung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Verfahrensdurchführung bestehen auch aus Sicht des Brandschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Anlagensicherheit

In der beantragten Biogasanlage können ausweislich der Antragsunterlagen max. 44.935 kg Biogas vorhanden sein. Biogas wird gemäß Nr. 8 der Stoffliste in Anhang I der Störfall-Verordnung als „hochentzündlich“ eingestuft. Im Bereich von 10.000 bis 50.000 kg Biogas unterfallen Anlagen dieser Art daher den Grundpflichten der Störfall-Verordnung. Das Vorhandensein eines Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen ist verpflichtend.

Die Antragsunterlagen enthalten ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 der Störfall-Verordnung, ein Brandschutzkonzept sowie ein Explosionsschutzkonzept nach § 6 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung. Die in den Unterlagen beschriebenen Maßnahmen sind umzusetzen.

Im Explosionsschutzkonzept ist dargelegt, in welchen Anlagenteilen der Biogasanlage welche technischen Schutzmaßnahmen umzusetzen und welche Anlagenteile als Ex-Schutzzonen einzustufen sind mit entsprechenden Konsequenzen bezüglich der Vermeidung wirksamer Zündquellen.

Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen wurde auch vom LANUV bewertet.

Die Angaben zur Unternehmenspolitik und Leitlinien sind plausibel aufgeführt und sind für den sicheren Betrieb der Biogasanlage ausreichend.

Die örtliche Lage und Umgebung wird beschrieben und die Entfernung zur nächsten Wohnbebauung wird mit 1,7 km angegeben. Der nächstgelegene Industriebetrieb (Deponie AVG) liegt in ca. 240 m Entfernung.

Die Anlagen-, Betriebs- und Verfahrensbeschreibung ist umfangreich und plausibel. Einschlägige Regelwerke, z.B. zum Explosionsschutz, werden beachtet. Die Beschreibung der gehandhabten Stoffe ist ausreichend.

Die Kriterien zur Einstufung der sicherheitsrelevanten Anlageteile (SRA) werden plausibel beschrieben. Die sicherheitsrelevanten Anlageteile (SRA) werden unterschieden in Anlageteile mit besonderem Stoffinhalt und Anlageteile mit sicherheitsrelevanten Funktionen und sind in den Unterlagen tabellarisch genannt. Bei den sicherheitsrelevanten Anlageteilen aufgrund ihrer Funktion werden u.a. MSR-Einrichtungen genannt.

Bei den betrieblichen Gefahrenquellen wurden folgende Gefahren untersucht:

- Mechanisches Versagen
- Störung des Prozessablaufs
- Menschliches Fehlverhalten
- Zündung gefährlicher Atmosphäre

Als Ergebnis der Untersuchungen der Gefahrenquellen werden im Konzept zur Verhinderung von Störfällen im Kap. 7 die getroffenen Maßnahmen plausibel dargelegt. Es werden geeignete Maßnahmen gegen eine mögliche Stofffreisetzung und geeignete Brandschutz- sowie Explosionsschutzmaßnahmen getroffen. Es werden geeignete Maßnahmen gegen umgebungsbedingte Gefahrenquellen sowie den Eingriff Unbefugter getroffen.

Die Gefahren durch Erdbeben als natürliche Gefahrenquelle wurden untersucht. Die Statik der Biogasanlage berücksichtigt die Gefahren durch die Erdbebenzone 2.

Im Konzept zur Verhinderung von Störfällen werden im Kap. 8 die organisatorischen Schutzmaßnahmen sowie das Sicherheitsmanagement ausführlich beschrieben. Die Ausführungen machen deutlich, dass in Bezug auf Organisation und Personal, Ermittlung und Bewertung von Gefahren von Störfällen sowie Überwachung des Betriebes geeignete Maßnahmen getroffen werden.

Die Beschreibung der getroffenen störfallverhindernden Maßnahmen und störfallbegrenzenden Maßnahmen machen deutlich, dass eine ernste Gefahr im Sinne der Störfall-Verordnung im Rahmen der praktischen Vernunft ausgeschlossen werden kann. Insbesondere werden durch die Umsetzung des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen sowie der gutachterlichen Empfehlungen des Explosionsschutzkonzeptes auch ausreichende Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung weiträumiger Umweltverschmutzungen getroffen. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen sind in diesen Konzepten ebenfalls beschrieben und umzusetzen, ergeben sich bezüglich des unbeabsichtigten Austretens flüssiger Stoffe aber auch aus wasserwirtschaftlichen Auflagen dieses Bescheides.

Auf Basis der Darlegungen in den überarbeiteten Unterlagen kann abschließend festgestellt werden, dass die mit der beantragten neuen Biogasanlage verbundenen Gefahren ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Störfallverhinderung und Störfallbegrenzung entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik getroffen werden.

Schallschutz

Die relevanten lärmverursachenden Aggregate der Biogasanlage stellen die Blockheizkraftwerke (BHKW) dar. Die BHKWs sind in isolierten Containern aufgestellt und mit Abgasschalldämpfern ausgestattet. Der Schalldruckpegel in 10 m Abstand beträgt lt. Betreiberangaben max. 65 dB(A), so dass keine relevante Erhöhung des Lärmpegels im Umfeld der Anlage erfolgt. Durch die Biogasanlage kommt es insbesondere deshalb nicht zu einer relevanten Änderung der Lärmimmissionen, weil mit ihrer Errichtung keine Kapazitätserhöhung der Speiseresteaufbereitungsanlage, sondern nur eine Weiterbehandlung der bereits in der Speiseresteaufbereitungsanlage vorhandenen Bioabfälle erfolgt. Die Verkehrsbelastung wird durch den Betrieb der Biogasanlage daher nicht relevant verändert. Die nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung in Köttingen ist ca. 1,7 km entfernt.

Luftreinhaltung/Gerüche

Die Behälter der Biogasanlage – Fermenter, Gärrest-/Gasspeicher, Gärrestendlager, Entschwefelung und Aktivkohlefilter - werden gasdicht betrieben. Emissionen erfolgen über die Schornsteine der beiden BHKW sowie gegebenenfalls über die Notfackel.

Gemäß § 12 Abs. 1a BImSchG ist bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie in der Genehmigung sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-

Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten. Maßgeblich für die Speiseresteaufbereitungsanlage mit der nachgeschalteten beantragten Biogasanlage sind die BFT-Merkblätter

- BVT Merkblatt zu Tierschlachthanlagen/Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten (VTN);
- BVT Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen.

Zu beiden Merkblättern gibt es bis dato keine Schlußfolgerungen, so dass die Inhalte der BFT-Merkblätter nicht verbindlich sind. Ungeachtet dessen bescheinigt das gutachterlich erstellte Konzept zur Verhinderung von Störfällen der Anlage einen technischen Standard entsprechend dem aktuellen Stand der Technik.

Für das Biogaskraftwerk, das aus zwei baugleichen BHKW-Modulen besteht, wurden Emissionsgrenzwerte nach der TA Luft für die beiden Schornsteine als Nebenbestimmung festgelegt. Die Industrieemissions-Richtlinie bzw. die 13. BImSchV sind hier nicht einschlägig, da sie nur für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr gelten. Die beantragte BHKW-Anlage hat ein Leistung von $2 * 3.745 \text{ kW} = 7,49 \text{ MW}$.

Das Biogas aus dem Gärrest- und Gaslager wird vor Zuführung zum Biogaskraftwerk durch eine biologische Entschwefelungsanlage und Aktivkohlefilter geleitet, mit denen der Schwefelwasserstoffgehalt des Biogases auf $< 2 \text{ ppm}$ abgesenkt wird. Dies ist notwendig, um die Abgasgrenzwerte für Formaldehyd einzuhalten.

Der Genehmigungsbescheid enthält Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte. Im Übrigen fällt das Biogaskraftwerk gemäß § 1 der 11. BImSchV in den Anwendungsbereich der Verordnung über Emissionserklärungen.

Bezüglich der erforderlichen Höhe der Schornsteine wurde auf Basis der Vorgaben der TA Luft ein Gutachten des TÜV Nord vorgelegt, das unter Berücksichtigung der Emissionsmassenströme und eines ungestörten Abtransportes der Schadstoffe mit der freien Luftströmung zu dem Ergebnis kommt, dass beide Schornsteine 17 m hoch sein müssen.

Für die ebenfalls zum Biogaskraftwerk gehörende Notfackel müssen keine Grenzwerte festgelegt werden, da sie im Normalbetrieb der Biogasanlage nicht betrieben wird. Die Betriebszeit der Fackel wird mit $< 300 \text{ h/a}$ angegeben und bezieht sich auf Betriebsstillstandzeiten der BHKW. Die Fackel ist so auszulegen, dass sie in der Lage ist, das Spitzenaufkommen an Biogas zu entsorgen.

Die Geruchsemissionen der Biogasanlage sind gering, da die materialführenden Behälter komplett geschlossen sind und der Materialtransport über Rohrleitungen und Silo-Züge (DynAgro-Flüssigdünger-Abfuhr) erfolgt. Der Gärrest-Gasspeicher erhält ein Doppelmembran-Gasspeicherdach, das ebenfalls gasdicht ist und spezielle Anforderungen an Reissfestigkeit, UV-Beständigkeit etc. einhalten muss. Auch die Gärrestendlagerbehälter werden gasdicht abgedeckt und die geruchsbeladene Luft an das Biogassystem angeschlossen. Emissionsquellen sind die beiden BHKW-Module und die Silo-Zug-Verladung des Flüssigdüngers.

Zu den Geruchsemissionen wurde ein Geruchsgutachten der Braunschweiger Umwelt-Biotechnologie GmbH vorgelegt. Die angesetzten Emissionsdaten wurden vom LANUV als nachvollziehbar und die prognostizierten Geruchsstofffrachten von der Größenordnung her als plausibel bewertet. Gleiches gilt für die Ansätze der Immissionsprognose. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Zusatzbelastung durch die Speiseresteaufbereitungsanlage auch nach Inbetriebnahme der Betriebseinheit „Biogasanlage“ irrelevant ist. Dies ist der Fall, wenn die Zusatzbelastung nach Maßgabe der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) $< 2 \%$ der Geruchsstunden beträgt. Das ist – bezogen auf das ca. 630 m entfernte Gut Sophienwald im Südwesten und einige ca. 150 m östlich gelegene Betriebsgebäude der Zentraldeponie Ville – der Fall. Für die noch viel weiter entfernt liegende geschlossene Wohnbebauung (z.B. Köttingen, ca. 1,7 km südwestlich) gilt das erst recht. Bezüglich weiterer Details wird auf das Gutachten verwiesen.

Erschütterungsschutz

Mit signifikanten Erschütterungen ist bei der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebsweise nicht zu rechnen.

Bodenschutz

Der Standort ist eine im Altlastenkataster des Rhein-Erft-Kreises erfasste Altlastverdachtsfläche. Im Rahmen der Baumaßnahme können Aschen der Rheinischen Braunkohlenwerke anfallen, die den Untergrund unter einer anthropogen aufgetragenen Lößlehmschicht bilden. Die Aushubarbeiten sind daher unter gutachterlicher Begleitung durchzuführen. Anfallendes Material, das durch die Aschen verunreinigt ist, ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Es findet kein offenes Handling oder eine offene Lagerung der eingesetzten Abfälle und Betriebsstoffe statt. Überwiegend erfolgt der Transport in Leitungen und die La-

gerung in Behältern, die ihrerseits medienbeständig sind und oftmals den Anforderungen der VAWS unterliegen. Bezüglich weiterer Details wird auf das folgende Kapitel „vorbeugender Gewässerschutz“ und die Antragsunterlagen verwiesen.

Bezüglich der Anforderungen zum Schutz des Bodens wird auf die technische Ausstattung der Anlage (wasserundurchlässiger Beton, Folienabdichtungen, Leckageerkennung etc.) gemäß den Antragsunterlagen sowie die in Kapitel 7 der Nebenbestimmungen geforderte sachverständige Begleitung bei den Baumaßnahmen verwiesen.

Die regelmäßige Wartung sowie die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung des Bodens erfolgt im Wesentlichen über Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die eine regelmäßige Inspektion der relevanten Anlagenteile durch Sachverständige vorsieht.

Die im umzusetzenden Konzept zur Verhinderung von Störfällen beschriebenen Sicherheitsstandards minimieren außerdem die Wahrscheinlichkeit einer Bodenverschmutzung in Folge einer störfallbedingten Freisetzung der Biomasse oder des Biogases.

Ungeachtet dessen hat eine gutachterliche Bewertung der Fa. Müller-BBM GmbH ergeben, dass in der Biogasanlage mit relevanten gefährlichen Stoffen i.S.v. § 3 Abs. 10 BImSchG umgegangen wird, die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können. Nach § 21 Abs. 2a Nr. 3 c der 9. BImSchV sind daher auch Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser zu stellen, deren Umsetzung nach den Regelungen für die Nr. 3 c) zum Teil allerdings erst in einigen Jahren erfolgen muß.

Die Überwachung des Grundwassers macht es zwingend erforderlich, dass Grundwassermessstellen vorhanden sind. Diese sind zu errichten, falls nicht auf geeignete vorhandene Grundwassermessstellen zugegriffen werden kann. Da die fachliche Beurteilung der Rahmenbedingungen nicht Gegenstand der Antragsunterlagen ist (und auch nicht sein musste), ist im Bescheid geregelt, dass die Anforderungen an die Überwachung des Bodens und Grundwassers im Rahmen eines mit mir abzustimmenden Konzeptes zu erarbeiten sind.

Auf Grund der Übergangsvorschrift gem. § 25 Absatz 2 der 9. BImSchV ist im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens kein Bericht über den Ausgangszustand des Bodens und des Grundwassers nach § 10 Absatz 1a BImSchG vorzulegen. Dies entbindet den Betreiber jedoch nicht von der Verpflichtung, zukünftig Boden und Grundwasser überwachen zu müssen.

Aus Sicht des vorbeugenden Bodenschutzes bestehen keine Bedenken bezüglich der beantragten technischen Ausstattung der Anlage.

Vorbeugender Gewässerschutz

Die Biogasanlage liegt nicht in einem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet, jedoch gibt es am Südwestrand des Betriebsgeländes einen kleinen Bach als lokalen Vorfluter, der zu dem miteinander verbundenen Ville-Seen-System Knapsacker See, Roddersee, Köttinger See entwässert. Da in der Anlage mit wassergefährdenden und allgemein wassergefährdenden Stoffen i.S.d. VAWs umgegangen wird, die zudem als „relevante gefährliche Stoffe“ i.S.v. § 3 Abs. 10 BImSchG eingestuft wurden, waren besondere Vorkehrungen zum Schutz des Ville-Seen-Systems und des Grundwassers zu treffen.

Teile der Biogasanlage sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i.S.v. § 62 WHG.

Die Stahlbetonbehälter der Biogasanlage werden aus wasserundurchlässigem Beton mit PE-Innenbeschichtung hergestellt. Im Bodenbereich erhalten sie eine außenliegende Ringdrainage, welche sich innerhalb einer Dichtungsbahn befindet. Die Dichtungsbahn wird kurz unterhalb des Bodenniveaus am Sockel der Behälter hochgezogen. Die Leckerkennung erfolgt über Kontrollschächte. Alle Behälter sind mit einer nach WHG zugelassenen Überfüllsicherung auszurüsten, alle Rohrleitungen sind medienbeständig entweder einsehbar, doppelwandig oder mit Lecküberwachung zu verlegen.

Für den Fall einer Leckage der Betonbehälter der Biogasanlage war der Nachweis eines ausreichenden Rückhaltevermögens für den angenommenen Worst-Case-Fall des Auslaufens des größten Behälters (10.700 m³) erforderlich. Hierfür wird ein mit bauartzugelassener Folie abgedichtetes Rückhaltebecken gebaut und ein abflussloser umwallter Bereich geschaffen, die dieses Volumen aufnehmen und zurückhalten können. Der umwallte Bereich wurde in Anlehnung an den Anforderungskatalog Biogasanlagen NRW angelegt und soll im Leckagefall die Flüssiggärreste zurückhalten. Die Gärreste sind nicht einer Wassergefährdungsklasse zugeordnet, doch können sie als „allgemein wassergefährdend“ eingestuft werden. Nach Einschätzung des Gutachters können die Gärreste bei einer Beaufschlagung des Rückhalteriums von 3 Tagen ca. 3 cm in den Boden eindringen. Da der Rückhalterium nach einer Leckage unverzüglich leer zu pumpen ist und im Übrigen eine Verdichtung des Bodens im Rahmen der Baumaßnahme gefordert wird, werden diese Anforderungen als ausreichend angesehen.

Bezüglich der Details wird auf die genehmigten Antragsunterlagen verwiesen. Die ordnungsgemäße Errichtung der Rückhaltung ist Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen.

Im Bereich Gasspeicher, Pumpentechnikraum, Vorversäuerung und Fermenter ist eine Bodenbefestigung in bituminöser Form geplant, um im Leckagefall austretende Flüssigkeiten sicher erkennen und zurückhalten zu können.

Die Motorschmieröle des BHKW und die Kühllöle der Transformatoren können über zugelassene Aufwängwannen zurückgehalten werden.

Zur Prüfung der Anforderungen nach VAWS lag die Stellungnahme eines Sachverständigen (Müller-BBM) vor, in der bescheinigt wird, dass die Anforderungen nach § 3 VAWS unter Berücksichtigung der zugrunde zu legenden Wassergefährdungseinstufung der gehandhabten Stoffe eingehalten werden. Vor Inbetriebnahme hat eine Abnahme durch einen Sachverständigen zu erfolgen.

Bezüglich der Anforderungen zum Schutz des Grundwassers wird auf die technische Ausstattung der Anlage gemäß den Antragsunterlagen, die in Kapitel 7 der Nebenbestimmungen geforderte sachverständige Begleitung bei den Baumaßnahmen verwiesen. Die im umzusetzenden Konzept zur Verhinderung von Störfällen beschriebenen Sicherheitsstandards minimieren außerdem die Wahrscheinlichkeit der Boden- und Grundwasserverschmutzung in Folge einer störfallbedingten Freisetzung der Biomasse oder des Biogases.

Die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung des Grundwassers erfolgt im Wesentlichen über Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die eine regelmäßige Inspektion der relevanten Anlagenteile durch Sachverständige vorsieht.

Bei antragsgemäßer Errichtung der Biogasanlage und Einhaltung der Nebenbestimmungen IV. 7 ff. bestehen aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes keine Bedenken gegen die beantragten Maßnahmen.

Abwasser

Anfallendes Abwasser im Pumpenraum und auf der LKW-Verladefläche der Gärreste wird gefasst und mittels Pumpen in den Gärrestgasspeicher bzw. in einen Gärrest-Endlagerbehälter zurückgeführt.

Niederschlagswässer werden auf unterschiedliche Weise über Kanäle, Traufstreifen, Gräben, Pflasterrinnen und Schächte gefasst. Die Ableitung erfolgt direkt zur Regenwasserbehandlungsanlage II oder indirekt zunächst über ein neu geplantes Rückhaltebecken, das mittels Pumpe zur Regenwasserbehandlungsanlage II entwässert wird. Bezüglich weiterer Details wird auf die Antragsunterlagen verwiesen. Die ausreichende Dimensionierung der vorhandenen Regenwasserbehandlungsanlage II wurde durch den Bericht „Überprüfung Entwässerung für Neubau Biogasanlage“ des Ingenieurbüros Willi Hensen (IWH) bestätigt.

Das neue Rückhaltebecken wird gemäß Ihrem Schreiben vom 10.07.2013 auf 5.312 m³ dimensioniert. Damit stehen 5.000 m³ als Rückhalteraum für eine Leckage des Gärrestlager-/Gasspeichers und 312 m³ für gleichzeitig eintretende Niederschlagsereignisse zur Verfügung. Für letztere wurde ein 5-jähriges Niederschlagsereignis mit einer Dauerstufe von 2.880 min, entsprechend 52,4 mm Niederschlag zu Grunde gelegt. Eine arbeitstägliche Entleerung des Rückhaltebeckens wird als ausreichend angesehen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Betrieb der Biogasanlage, wenn die Anlage antragsgemäß errichtet wird und die Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Arbeitsschutz

Die Belange des Arbeitsschutzes werden entsprechend den Antragsunterlagen hinreichend berücksichtigt.

Aus der Sicht des Arbeitsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die beantragte Genehmigung, wenn das Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen realisiert wird und die unter Ziff. IV.9 festgelegten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Gesundheitsschutz/Hygiene

Gegen die geplanten Änderungen bestehen keine Bedenken in hygienischer und gesundheitlicher Hinsicht, wenn das Vorhaben entsprechend den eingereichten Unterlagen realisiert wird. Der Anlagen-Input der Biogasanlage besteht bereits aus hygienisierten Materialien, die auf Grund der erforderlichen Gasdichtigkeit in geschlossenen Systemen (Rohrleitungen, Behälter) behandelt werden. Weder das Gesund-

heitsamt noch das Veterinäramt des Rhein-Erft-Kreises haben diesbezügliche Bedenken geäußert.

Abfall und tierische Nebenprodukte

Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 KrWG sind tierische Nebenprodukte, die zur Verbrennung, Lagerung auf einer Deponie oder Verwendung in einer Biogas- oder Kompostieranlage bestimmt sind, Abfall. Hieraus resultiert die Einstufung der Anlage unter die Nr. 8.6 gemäß Anhang zur 4. BImSchV.

Gem. § 13 der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte- Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte Beseitigungsverordnung – TierNebV) bedürfen Biogasanlagen, in denen ausschließlich Küchen- und Speiseabfälle der Kategorie 3 eingesetzt werden, keiner Zulassung gem. Artikel 24 der Verordnung (RG) Nr. 1069/2009. Der Betreiber hat die Speiseresteaufbereitungsanlage nach § 26 durch die zuständige Behörde (Veterinäramt des Rhein-Erft-Kreises) registrieren zu lassen. Die Biogasanlage darf – in Hinblick auf Abfälle - ausweislich der Antragsunterlagen nur aufbereitetes Material der Speiseresteaufbereitungsanlage sowie Waschwässer aus deren Behandlungshalle annehmen. Rohglycerin darf als Fermentationshilfsstoff zugesetzt werden.

Der Gärrest aus der Biogasanlage wird unter dem Markennamen DynAgro als organischer NPK-Dünger vertrieben. Laut Konzept der ReFood GmbH & Co. KG wird der Gärrest regelmäßig bezüglich der Gehalte an Schwermetallen, Nährstoffen und Fremdbestandteilen untersucht. Durch die Mitgliedschaft in der Gütegemeinschaft Gärprodukte e.V. wird sichergestellt, dass die Analysen und die daraus resultierenden Warendeklarationen die düngegesetzlichen Anforderungen erfüllen. Ungeachtet dessen sind die Gärreste nach der derzeitigen abfallrechtlichen Beurteilung als Abfall einzustufen, wenn sie die Biogasanlage verlassen. An der Biogasanlage gelten die Anforderungen an die Registerführung für die Entsorgungswege der Gärreste, bei Einsatz auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Böden gelten gem. § 1 Abs. 4 Satz 2 die Anforderungen der Bioabfallverordnung.

Das LANUV wies im Rahmen der amtlichen Düngemittelverkehrskontrolle darauf hin, dass bei Abgabe des Gärrestes darauf zu achten ist, dass in der Warendeklaration auf die betreffenden Anwendungsbeschränkungen bei tierischen Nebenprodukten hingewiesen wird. Darüber hinaus ist – bedingt durch Rohglycerinreste im Gärrest - der Einsatz von Fett und Fettrückständen in der Warendeklaration unter den „Nebenbestandteilen“ zu vermerken: „Unter Verwendung von Fett und Fettrückständen zur Verbesserung der Anlagenausnutzung im Rahmen der anaeroben Aufbereitung.“

Als Abfall fallen in der Biogasanlage Störstoffe aus der Absiebung nach Durchlauf durch die Fermenter an, die in der benachbarten Abfallsortieranlage der Fa. Remondis behandelt werden. Außerdem fallen verbrauchte Motoröle in den BHKW's und verbrauchte Aktivkohle aus der Biogasreinigung an. Die Öle und die Aktivkohle werden beim Austausch von den Lieferanten zurückgenommen. Bezüglich der Dokumentation und ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle sind die Regelungen der Nachweisverordnung einzuhalten. Weiterer Regelungen im Bescheid bedarf es nicht.

Landschaftsschutz

Die Fläche der geplanten Biogasanlage liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Planes Nr. 109 der Stadt Erftstadt, der für diesen Bereich GI-Gebiet festsetzt. Die Umsetzung der vorhabenbezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die gesamte Fläche des VZEK, zu der auch die Fläche der geplanten Biogasanlage gehört, ist in den Sammelausgleichsflächen des Bebauungsplans 109 dargestellt.

Entsprechend der Größe der Eingriffsfläche, einschließlich der Zuwegung und anderer beanspruchter Flächen, sind gemäß dem ökologischen Fachbeitrag des Bebauungsplans 109 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft durchzuführen.

Im ökologischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan 109 wurde ermittelt, dass für jeden Quadratmeter Eingriff 0,66 m² Kompensation zu leisten ist mit dem Ziel, dass für jeden Quadratmeter Gewerbe- und Industriefläche ein entsprechender Ausgleich erbracht wird.

Für die gesamte Speiseresteaufbereitungsanlage wird eine Fläche von 18.588 m² in Anspruch genommen. Die Kompensationsmaßnahmen für die beanspruchten Flächen waren mit Genehmigungsbescheiden vom 04.08.2008 und 15.09.2010 festgelegt worden.

Mit der Errichtung der Biogasanlage wird am Gelände des VZEK eine weitere GI-Fläche von 18.346 m² beansprucht. Für das beantragte Vorhaben sind Kompensationsmaßnahmen auf einer Ausgleichsfläche von 12.108 m² vorzunehmen.

Die dafür vorgesehene Fläche ist in den Antragsunterlagen dargestellt. Sie grenzt südwestlich an das Betriebsgelände der Firma ReFood GmbH & Co. KG an und befindet sich im Eigentum der Unternehmensgruppe.

Die Realisierung der Ausgleichsmaßnahme ist in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises vorzunehmen.

Aus der Sicht des Landschaftsschutzes steht dem Vorhaben bei Einhaltung dieser Vorgaben sowie der unter IV.10 aufgeführten Nebenbestimmungen nichts entgegen.

Sicherheitsleistung

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG kann zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung dient der Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten in der Nachbetriebsphase nach § 5 Abs. 3 BImSchG, der sogenannten Nachsorge- und Stilllegungspflichten. Abgesichert werden soll insbesondere auch das Risiko, im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Betreibers erforderliche Nachsorgemaßnahmen ggf. im Wege einer Ersatzvornahme auf Kosten der öffentlichen Hand durchführen zu müssen.

Mit Bescheid vom 18.01.2012 wurde für die Speiseresteaufbereitungsanlage eine Sicherheitsleistung festgesetzt. Die Prüfung für die Biogasanlage hat ergeben, dass für die beantragten Änderungen der Anlage auf eine Erhöhung der Sicherheitsleistung verzichtet werden kann, da auf Grund der Art der Abfälle die Wahrscheinlichkeit für ein Schadensereignis im Sinne der Nichterfüllung der Entsorgungspflichten als gering einzuschätzen ist. Die in der Speiseresteaufbereitungsanlage zerkleinerten, gereinigten und hygienisierten Materialien haben als Energieträger mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einen positiven Marktwert. Gleiches gilt für den Flüssiggärrest, der als organischer NPK-Dünger vermarktet wird.

Zusammenfassung

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Anlagedaten und Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen des § 6 BImSchG zur Genehmigung des Vorhabens erfüllt sind.

Die Genehmigung war nach § 6 BImSchG mit den sich nach § 12 BImSchG als notwendig erachteten Nebenbestimmungen zu erteilen.

IV.

Nebenbestimmungen:

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG ergeht der Bescheid mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines, Informationspflichten

- 1.1 Meldungen über Schadens- oder Gefahrenfälle im Bereich des Umweltschutzes, die mir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, festgesetzter Regelungen in Genehmigungsbescheiden oder sonstiger Vereinbarungen zu melden sind, sind sowohl während als auch außerhalb der Dienstzeit meinem Meldekopf (Dezernat 22) unverzüglich zu übermitteln. Der Meldekopf hat die Rufnummer 0221/147-4948 und die Faxnummer 0221/147-2875. Die E-Mail-Adresse lautet: bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de. Meldungen an andere Behörden aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.
- 1.2 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen und die Bescheinigungen für die eingesetzten Bauprodukte sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 1.3 Der Beginn der Aushub- und Bauarbeiten an den Fermentern ist der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln), der Bauaufsichtsbehörde und der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises vorab schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. der Teilinbetriebnahme der Anlage schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

2. Baurecht einschließlich Brandschutz

- 2.1 Für das Bauvorhaben sind die nachfolgend aufgeführten Nachweise erforderlich. Diese müssen spätestens **bei Baubeginn** der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden:

- Schallschutz,
- Wärmeschutz, einschließlich des Nachweises über die Einhaltung
- des EE WärmeG,
- Benennung eines Bauleiters gemäß § 57 Abs. 5 BauO NRW.

Die oben aufgeführten Nachweise sind vom Entwurfsverfasser zu unterschreiben, um die Übereinstimmung mit den genehmigten Bauvorlagen zu bestätigen.

- 2.2 Vor Baubeginn ist ein Nachweis über die Standsicherheit einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 (2) Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss. Hierbei ist von einer Auslegung für die Erdbebenzone 2 auszugehen.
- 2.3 Bis zur Bauzustandsbesichtigung Fertigstellung des Rohbaus ist eine Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle (Prüfingenieur) nach § 85 (2) Nr. 4 BauO NRW vorzulegen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den von ihnen aufgestellten oder geprüften Nachweisen errichtet oder geändert worden sind. Ein Nachweis der Beauftragung des o.g. Sachverständigen ist dem Bauordnungsamt vor Baubeginn vorzulegen. Soll eine Beauftragung durch den Bauherrn nicht erfolgen, so ist dies der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn anzuzeigen. Die Beauftragung erfolgt dann von Amts wegen. Die Kosten sind vom Bauherrn zu tragen oder als Auslagen zu erheben.
- 2.4 Aus brandschutztechnischer Sicht ist eine Blitzschutzanlage nach Norm (äußerer und innerer Blitzschutz) herzustellen.
- 2.5 Die Wasserleistung des neuen Überflurhydranten muss mind. 1.600 l/min betragen.
- 2.6 Die im beigefügten Brandschutzkonzept vom Brandschutzbüro Eger, Erstfassung vom 04.08.2011 und 1. Fortschreibung vom 31. Mai 2012 aufgeführten Maßnahmen sind umzusetzen. Vor Inbetriebnahme der Anlage oder einzelner Anlagenteile ist eine entsprechende Bescheinigung des Fachplaners für den Brandschutz vorzulegen, in der bescheinigt wird, dass die im Brandschutzkonzept vorgesehenen brandschutztechnischen Maßnahmen auch ausgeführt wurden.
- 2.7 Durch betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass vor dem geschlosse-

nen Tor auch außerhalb der Betriebszeiten kein Warteverkehr entsteht, der die Feuerwehrezufahrt auch zum Gelände REMONDIS bzw. RETERRA blockiert.

- 2.8 Im Plangebiet sind besondere bauliche Vorkehrungen oder bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen äußere Einwirkungen erforderlich. Bei der Gründung von baulichen Anlagen im aufgeschütteten Boden ist wegen der stark wechselnden Zusammensetzung des Baugrundes durch gezielte Untersuchungen die ausreichende Tragfähigkeit nachzuweisen; insbesondere ist hierbei die DIN 1054 „zulässige Belastungen des Baugrundes“ zu beachten.
- 2.9 Die Bauzustandsbesichtigungen des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung sind jeweils gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben. Gleiches gilt für die entspr. § 81 BauO NW durchzuführenden Bauüberwachungen. Auch hier werden die anfallenden Gebühren entsprechend der Anzahl der durchgeführten Termine separat berechnet.
- 2.10 Der Überwachungsbehörde sind für alle eingesetzten Gasfolienmembranen Nachweise zur Reissfestigkeit, Gasdichtigkeit und Langzeitbeständigkeit vor der Installation der jeweiligen Membrane vorzulegen.

Hierbei ist auch die Auslegung für die örtlichen Windverhältnisse nachzuweisen.

3. Bodenschutz

- 3.1 Da das Baugelände Teilfläche einer Altablagerung (ehemalige Aschedeponie) ist, sind die Aushubarbeiten in dieser Ascheschicht und die Festlegung der Entsorgungswege unter gutachterlicher Begleitung durchzuführen. Der Gutachter ist der Überwachungsbehörde vor Beginn der Aushubarbeiten schriftlich mitzuteilen.

Ausgekoffertes Bodenmaterial aus dieser Ascheschicht ist als Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen. Wenn das Material Abfallbestandteile enthält und auf dem VZEK-Gelände wieder eingebaut werden soll, ist bei der Bezirksregierung Köln – Dezernat 54 - eine wasserrechtliche Erlaubnis hierfür zu beantragen.

- 3.2 Der im Zuge der Bauarbeiten ggf. anfallende Mutterboden ist zu erhalten und möglichst vor Ort wieder zu verwenden.
- 3.3 Der Betreiber hat auf Grundlage des vorliegenden gutachterlichen Berichts „Prüfung der Stoffeigenschaften der verwendeten, erzeugten oder freigesetzten

Stoffe der geplanten Vergärungs- und Biogasanlage der ReFood GmbH & Co. KG am Standort Erfstadt“ vom 07.06.2013 ein Konzept zur betreiberseitigen Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe vorzulegen.

Das Konzept muss enthalten:

- Angaben, wie, wo und wie oft geprüft wird, ob der Boden durch den Betrieb der Anlage verunreinigt wurde;
- eine Prüfung, ob die identifizierten gefährlichen Stoffe unter versiegeltem Gelände unter Berücksichtigung des Rückhaltevermögens des Bodens das Grundwasser erreichen können;
- eine detaillierte Beschreibung, durch welche Parameter und analytischen Methoden die als relevant identifizierten gefährlichen Stoffe sowie etwaige Metaboliten im Boden und im Grundwasser identifiziert werden können;
- einen begründeten Vorschlag, wo unter Berücksichtigung der Anfallstellen der als relevant identifizierten gefährlichen Stoffe sowie der Anstrom- und Abstromverhältnisse des Grundwassers am besten Grundwassermessstellen errichtet und wie diese ausgebaut werden sollten; die LAWA-„Empfehlungen zur Konfiguration von Messnetzen sowie zu Bau und Betrieb von Grundwassermessstellen“ sind hierbei zu berücksichtigen;
- einen Zeitplan zur Umsetzung des Konzepts nach Inbetriebnahme der Anlage.

Das Konzept ist mir innerhalb von 2 Jahren nach Zustellung dieses Bescheides vorzulegen und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

Die betreiberseitige Überwachung des Grundwassers hat mindestens alle 5 Jahre, die Maßnahmen zur Überwachung des Bodens haben mindestens alle 10 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.

Erforderliche Überwachungsmaßnahmen aufgrund spezieller anderer Regelungen (z.B. der VAWS) oder eingetretener Schadensfälle, die den Boden oder das Grundwasser verunreinigt haben, bleiben hiervon unberührt. Hierzu zählt auch die möglicherweise vorzeitig erforderliche Errichtung von Grundwasserstellen im Rahmen einer eventuell erforderlichen Erstellung eines Ausgangszustands-

berichts gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV nach dem 07.07.2015.

4. Abfallrecht

- 4.1 In der Biogasanlage dürfen nur die in der Speiseresteaufbereitungsanlage behandelten Abfälle gemäß Bescheid vom 04.08.2008 sowie die Reinigungswässer aus der Halle der Speiseresteaufbereitungsanlage und Rohglycerin als Fermentationshilfsstoff eingesetzt werden.
- 4.2 Die abfallrechtlichen Anforderungen an die Speiseresteaufbereitungsanlage gelten auch für die Vergärungs- und Biogasanlage. Anforderungen an die Erstellung und Fortführung sowie die Inhalte von Organisationsplan, Betriebsordnung, Betriebshandbuch und Betriebstagebuch auch für die Vergärungs- und Biogasanlage mit der Maßgabe, dass
- Ausführungen zum Sicherheitsmanagement im Betriebshandbuch aufgenommen werden;
 - Menge, Herkunft und Verbleib der Gärsubstrate mit Flächennachweis,
 - sämtliche Änderungen der Motoreinstellung,
 - Ergebnisse der Überwachung der Methan- und Schwefelwasserstoffgehalte des Biogases im Betriebstagebuch erfasst werden.

Auf die Nachweispflichten gemäß Nachweisverordnung (Registerführung) und die Aufzeichnungspflichten nach § 9 Abs. 5 TierNebV und § 1 Abs. 4 Satz 2 BioAbfV wird bezüglich der Gärreste hingewiesen.

5. Anlagensicherheit

- 5.1 Die im Konzept zur Verhinderungen von Störfällen, im Brandschutzkonzept sowie im Explosionsschutzkonzept beschriebenen Maßnahmen sind umzusetzen.
- 5.2 Die SIL-Einstufung gem. VDI/VDE 2180 der sicherheitsrelevanten PLT/MSR-Einrichtungen ist vorzunehmen und vor Inbetriebnahme den zuständigen Behörden vorzulegen.
- 5.3 Für die Steuerung der Biogasanlage, insbesondere der Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorgänge (Prozessleittechnik/PLT), ist eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (Notstromversorgung) sicherzustellen. Dies gilt auch für die Notfackel.

- 5.4 Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen sind – soweit in diesem Bescheid nichts Anderes geregelt ist - nach Maßgabe der Herstellerangaben durchzuführen. Die Maßnahmen sind in Wartungsbüchern zusammen mit den vorgegebenen Prüfintervallen zu dokumentieren.
- 5.5 Die Wasservorlage des Tauchrohres im Kondensatschacht ist täglich zu kontrollieren, zu dokumentieren und gegebenenfalls mit Wasser aufzufüllen.
- 5.6 Die Gasfackel-Anlage muss eine EG-Konformitätserklärung des Herstellers/ Inverkehrbringers haben. Folgende Eigenschaften sind sicherzustellen:
- Flammendurchschlagsicherung (Deflagrationssicherung);
 - Medien-, Korrosions- und Druckbeständigkeit der gasberührten Teile;
 - bauartzugelassene biogasgeeignete Armaturen;
 - manuelle Absperrbarkeit der Gaszufuhr;
 - netzunabhängige Stromversorgung;
 - Frostsicherheit;
 - Sicherheitseinrichtung, die das unkontrollierte Einströmen von Luft verhindert;

Entsprechende Nachweise sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Vor Inbetriebnahme der Gasfackel hat eine Abnahmeprüfung nach Betriebssicherheitsverordnung zu erfolgen.

6. Immissionsschutz

- 6.1 Die Emissionen der beiden Schornsteine des Biogaskraftwerks müssen die folgenden Grenzwerte einhalten:

Parameter	Stand der Technik gem. TA-Luft	Bemerkung: (Literatur-Quelle TA-Luft)
Kohlenmonoxid	650 mg/m ³	Nr. 5.4.1.4
Stickstoffoxide (als NO _x)	500 mg/m ³	Nr. 5.4.1.4
Schwefeloxide (als SO ₂)	350 mg/m ³	Nr. 5.4.1.4/ 5.4.1.2.3
Formaldehyd	40 mg/m ³	LAI-Beschluss 11/2008

Die v.g. Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 5 % und auf den Normzustand (0 °C, 1,013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

- 6.2 Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch ein im Gem. RdErl. "Messstellen Emissionen/ Immissionen" vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 7130) - in der jeweils gültigen Fassung - genanntes Institut feststellen zu lassen, ob die in der Auflage Nr. 6.1 festgelegten Begrenzungen eingehalten werden.

Bei den Messungen ist auch das jeweilige Abgas-/Abluftvolumen zu ermitteln.

Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörtem Dauerbetrieb mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z.B. bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen, durchführen zu lassen.

Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Die Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung die in der Auflage Nr. 6.1 festgelegte Begrenzung zuzüglich der Messunsicherheit nicht überschreitet.

- 6.3 Das Messinstitut ist zu beauftragen, über die Messungen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichtes der Überwachungsbehörde unverzüglich direkt zuzusenden.

Der Messbericht ist unter Beachtung des Anhanges C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe 04.2011) sowie der Anlage 2 des Gem. RdErl. "Messstellen Emissionen/Immissionen" vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBI. NRW. 7130) zu erstellen. Es darf kein Messinstitut beauftragt werden, das in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist.

- 6.4 Zur Durchführung der in Auflage Nr. 6.2 festgelegten Messungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage entsprechend der Richtlinie VDI 4200 (Ausgabe 12.2000) nach Abstimmung mit dem beauftragten Institut Messplätze festzulegen und einzurichten.

Die Einrichtung muss so erfolgen, dass jederzeit eine technisch einwandfreie und gefahrlose Durchführung der Messungen gewährleistet ist. Insbesondere

müssen die Messplätze ausreichend groß, jederzeit begehbar und mit den notwendigen Versorgungsleitungen versehen sein.

- 6.5 Die Emissionsmessungen entsprechend der Auflage Nr. 6.2 sind nach Ablauf von jeweils drei Jahren zu wiederholen. Es gilt die Vorlagepflicht gemäß NB 6.3.
- 6.6 Die Schornsteinhöhen sind entsprechend dem Ergebnis der gutachterlichen Schornsteinhöhenbestimmung nach TA Luft durch den TÜV Nord herzustellen (jeweils 17 m).
- 6.7 Die Zeiten des Fackelbetriebs sind vollautomatisch aufzuzeichnen (Betriebsstundenzähler).
- 6.8 Die Notfackel ist mit einer technischen Flammenüberwachung auszustatten, die das sofortige Ausschalten der Gasfackel beim Erlöschen der Flamme gewährleistet.
- 6.9 Die Gärrestendlagerbehälter sind mit einem Foliendach gasdicht abzudecken. Die Rückführung der Gase in das Gassystem ist sicherzustellen.

7. VAwS, Gewässerschutz

- 7.1 Die antragsgemäße Errichtung (Kapitel 11, 19) nachfolgend beschriebener und antragsgegenständlicher Anlagenteile ist durch den Sachverständigen gemäß § 11 VAwS zu begleiten und zu dokumentieren. Dies sind im Einzelnen folgende Bau- und Anlagenteile:
 - a) die Ausführung der Behälter: Im Einzelnen der Vorversäuerungsbehälter, die Fermenter I und II, der Gärrest-Gasspeicher und die Gärrestendlagerbehälter;
 - b) die Ausführung, die Errichtung und die Inbetriebnahme der im Antrag beschriebenen Rohrleitungen;
 - c) die Ausführung der Verladestellen mit integrierten Verlade- und Entwässerungsarmaturen;
 - d) die Ausführung der Befüllleinrichtungen und des Bodens der BHW-Container,
 - e) die Ausführung der Öllagerung in den Transformatoren (Trafostation).

Für den Betonbau gelten die Vorgaben der DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“, soweit Gärsubstrat und Gärreste mit dem Beton in Berührung kommen können. Die Angaben in der „Ergänzung zur Baubeschreibung“ sind umzusetzen.

- 7.2 Die ordnungsgemäße Errichtung der Flächenbefestigung in bituminierter Straßenbauweise, um die substratführenden Behälter herum, einschließlich der erforderlichen Entwässerungsrinnen und der Hofeinläufe, ist durch den Sachverständigen gem. §11 VAWS baubegleitend zu überwachen und zu protokollieren.
- 7.3 Einzubauende Dichtungsfolie, Entwässerungsrohre und Armaturen sowie die substrattransportierenden Rohrleitungen sind bezüglich der Medienbeständigkeit durch die Vorlage eines baurechtlichen Prüfzeugnisses oder einer baurechtlichen Prüfungsnummer nachzuweisen und entsprechend den Vorgaben der Prüfzeugnisse und Herstellerangaben herzurichten. Die Bauausführungen z.B. die geforderte und beantragte Doppelwandigkeit bei bestimmten Leitungen ist zu kontrollieren und zu protokollieren.
- 7.4 Alle Behälter sind mit einer nach WHG zugelassenen Überfüllsicherung auszurüsten, alle substrattransportierenden Rohrleitungen sind medienbeständig entweder einsehbar, doppelwandig oder mit Lecküberwachung zu verlegen.
- 7.5 Nach Errichtung und vor der Inbetriebnahme ist durch den Sachverständigen gem. § 11 VAWS eine abschließende Prüfung durchzuführen. Die Erkenntnisse aus der Errichtungsphase und der baubegleitenden Überwachung sind hierin zu berücksichtigen und zusammenfassend zu bewerten.
- 7.6 Einmal im Monat sind manuelle Sichtprüfungen der Kontrollschächte vorzunehmen, die in einem Prüfprotokoll zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen sind.
- 7.7 Rückhaltebereiche, die nicht durch Folie oder bituminös abgedichtet sind (Erdboden, Randwälle), müssen eine obere Bodenschicht aus dem örtlich vorhandenen Decklehm in einer Stärke von mindestens 1 m aufweisen. Der Decklehm ist vor der weiteren Ansaat mittels eines geeigneten Verdichtungsgerätes oberflächennah zu verdichten.

Die Standsicherheit der Randwälle im Leckagefall (Worst Case) ist mir vor Inbetriebnahme rechnerisch nachzuweisen.

Im Falle einer Leckage, in der diese Flächen mit stehender Flüssigkeit (Gärrest) beaufschlagt werden, sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um die Flüssigkeit abzupumpen und deren Eindringen in den Boden zu verhindern. Die erforderlichen Maßnahmen sind in einem Alarmplan zu regeln.

- 7.8 Im Bereich der asphaltierten Umfahrt des Gärrestendlagers hat Sammlung und

Ableitung der Niederschlagswässer in das neu geplante Regenrückhaltebecken zu erfolgen.

7.9 Um bei kleineren Schadensfällen eine Verschleppung gewässerverunreinigender Stoffe zu vermeiden, sind Absperreinrichtungen an den folgenden Stellen vorzusehen:

- Bereich Hofflächen, vor Zulauf zum Entwässerungsgraben; die Kanalisation kann hier zur Rückhaltung von Verunreinigungen genutzt werden.
- Drainage, vor Zulauf zum Regenrückhaltebecken: Im Falle eines Havarieereignisses mit mehr als 5.700 m³ Bedarf an Auffangvolumen, ist die Absperung der Drainage aufzuheben und das RRB als Auffangraum weiterer Leckagemengen mitzunutzen. Die Pumpe zur Beförderung von Niederschlagswasser aus dem Regenrückhaltebecken in die vorhandene Regenwasserkanalisation muss während eines Havariefalles ausgeschaltet werden.
- Ablauf Regenklärbecken (RKB); an dieser Stelle ist eine Möglichkeit zur Ableitung der Wässer über die Schmutzwasserkanalisation zu schaffen.

7.10 Damit im Havariefall keine wassergefährdenden Stoffe in die Regenwassergrundleitungen gelangen können, sind ggf. vorgesehene Schächte verschließbar auszustatten.

7.11 Die vorgesehenen Pumpen müssen leicht zugänglich auf befestigter Fläche oder wasserdichtem Schacht aufgestellt werden.

7.12 Das Regenrückhaltebecken ist arbeitstäglich und nach jedem relevanten Niederschlagsereignis zu entleeren, so dass mindestens ein Rückhaltevolumen von 5.050 m³ ständig vorgehalten wird.

7.13 Das Regenrückhaltebecken und der zuleitende Graben sind frei von betriebsbeeinträchtigenden Verunreinigungen zu halten und entsprechend den jahreszeitlichen Erfordernissen (z.B. Blattwerk im Herbst) zu warten.

8. Abwasserrecht

8.1 Seitens der Antragstellerin ist bei der Bezirksregierung Köln, Dez. 54 - Wasserwirtschaft-, ein Änderungsantrag zur bestehenden Einleitererlaubnis zu stellen. Eine Anpassung der Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in den Zu-

laufgraben zum Knapsacker See ist aufgrund der erweiterten Geländedenutzung mit erhöhten Abflussmengen erforderlich.

9. Arbeitsschutz

- 9.1 Die Wendeltreppe am Fermenter ist entsprechend der nachgereichten Zeichnung Nr. 07 106 33 2 zu errichten.
- 9.2 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes zu erstellen.

10. Landschaftsschutz

- 10.1 Die 12.108 m² große, in Kapitel 20 „Angaben zu Naturschutz und Landschaftspflege“ dargestellte Ausgleichsfläche für die Biogasanlage ist fachgerecht mit heimischen Baum- und Straucharten spätestens in der auf die Errichtung oder Inbetriebnahme der Anlage folgenden Pflanzperiode aufzuforsten.
- 10.2 Die Ausgleichsmaßnahme (Artenzusammensetzung, Waldmantel) ist vor der Ausführung mit der unteren Landschaftsbehörde, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim abzustimmen.
- 10.3 Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme ist der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

V.

Hinweise

1. Nach § 15 BImSchG bedarf die nicht-wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige. Die Anzeige muss 4 Wochen vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
2. Nach § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung.

3. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen (Umwelt-Schadensanzeigeverordnung) vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196) ist zu beachten.
4. Soll der Betrieb der Anlage eingestellt werden, so ist dies gem. § 15 Abs. 3 BImSchG der Bezirksregierung Köln unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG hervorgeht.
5. Auf die Mitteilungspflicht zur Betriebsorganisation gemäß § 52a BImSchG wird hingewiesen.
6. Der Betreiber hat der zuständigen Behörde gemäß § 19 Abs. 1 StörfallV unverzüglich den Eintritt eines Ereignisses, das die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 StörfallV erfüllt, mitzuteilen.
7. Der Betreiber hat der zuständigen Behörde gemäß § 19 Abs. 2 StörfallV unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eintritt eines Ereignisses, das die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 StörfallV erfüllt, eine ergänzende schriftliche Mitteilung vorzulegen, die mindestens die Angaben nach Anhang VI Teil 2 StörfallV enthält. Er hat die Mitteilung bei Vorliegen neuer Erkenntnisse unverzüglich zu ergänzen oder zu berichtigen..
8. Die Unfallvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften, die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker und die Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
9. Der Abhitzeessel, der zur Wärmerückgewinnung aus dem Abgassystem des BHKW geplant ist, ist nach § 16 BImSchG gesondert zu beantragen.
10. Rohglycerin wird als Fermentationshilfsstoff den Gärsubstraten zugesetzt und dürfte in unvermeidbaren Anteilen im Gärrest enthalten sein. Der Gärrest wird unter dem Markennamen DynAgro als organischer NPK-Dünger vertrieben. Der Einsatz von Fett und Fettrückständen ist in der Warendeklaration unter den „Nebenbestandteilen“ zu vermerken: „Unter Verwendung von Fett und Fettrückständen zur Verbesserung der Anlagenausnutzung im Rahmen der anaeroben Aufbereitung.“
11. Bei Abgabe des Gärrestes darauf zu achten ist, dass in der Warendeklaration auf die betreffenden Anwendungsbeschränkungen bei tierischen Nebenproduk-

ten hingewiesen wird.

12. Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches nach § 1 Abs. 1 Satz 2 oder eines diesem nach § 1 Abs. 2 insoweit gleichgestellten Betriebsbereichs nach der Störfall-Verordnung sind, haben einen betriebsangehörigen Störfallbeauftragten zu bestellen. Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers gestatten, dass die Bestellung eines Störfallbeauftragten unterbleibt, wenn offensichtlich ausgeschlossen ist, dass von der betreffenden genehmigungsbedürftigen Anlage die Gefahr eines Störfalls ausgehen kann (§1 Abs. 2 der 5. BImSchV).
13. Die Flüssiggärreste sind ungeachtet der Einstufung als NPK-Dünger Abfall gemäß Nr. 2c) des Erlasses „Einstufung von Gülle in Biogasanlagen“ vom 24.05.2013; dies gilt auch unter dem Aspekt, dass Gülle nicht zur Annahme zugelassen ist; denn Gülle ist tierisches Nebenprodukt, insoweit ist der Flüssiggärrest als Gemisch aus tierischem Nebenprodukt und Bioabfall als Abfall einzustufen. Befreiungen vom Lieferscheinverfahren gem. §11 BioAbfV sind nach entsprechender Genehmigung durch die zuständige Behörde möglich.
14. Der Betreiber einer Anlage nach § 62 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes hat mit ihrem Einbau, ihrer Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung Fachbetriebe nach § 3 Abs. 2 zu beauftragen, wenn er selbst nicht die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 erfüllt oder keine öffentliche Einrichtung ist, die über eine dem § 3 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 gleichwertige Überwachung verfügt (§ 1 Abs. 1 WasGef AnIV). Diese müssen zusätzlich auch über die erforderlichen Kenntnisse des Brand- und Explosionsschutzes verfügen.
15. Sofern die Bauprodukte (z.B. Tank, Rohrleitungen, Rinnen, Bodenabläufe) und technischen Schutzvorkehrungen (z.B. Leckanzeigeegerät und Überfüllsicherungen) kein Kennzeichen der Europäischen Gemeinschaft (CE-Kennzeichen) tragen, müssen gemäß § 63 Abs. 3 WHG bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise vorliegen, die die Eignung der Bauteile belegen.
16. Der Betreiber einer Anlage nach § 62 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes hat ihre Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen (§ 1 Abs. 1 WasGefAnIV).
17. Gemäß § 1 Abs. 2 WasGefAnIV sind die einzelnen VAWS-Anlagenteile durch einen zugelassenen Sachverständigen
 - vor Inbetriebnahme,
 - nach einer wesentlichen Änderung,
 - spätestens fünf Jahre nach der letzten Überprüfung,

- vor der Wiederinbetriebnahme nach einer länger als ein Jahr zurückliegenden vorübergehenden Stilllegung,
- wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung an-geordnet wird,
- wenn die Anlage stillgelegt wird,

auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.

18. Arbeitsmittel, die den Beschäftigten bereitgestellt werden, müssen den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen.
19. Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind gemäß § 3 Abs. 1 der Baustellenverordnung ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen.

VI.

Relevante Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Regelwerke

A) Gesetze

- 1) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8).
- 2) Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), Stand: 22.05.2013 (BGBl. I S. 1346).
- 3) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 24. Februar 2010, Stand: 08.04.2013 (BGBl. I S. 734, 745).
- 4) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz – WHG - vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), Stand 08.04.2013 (BGBl. I S. 734, 741)

B) Verordnungen

- 1) Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973).

- 2) Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433 / FNA 2129-8-5-1), Stand 02.05.2013 (BGBl. I S. 1504, 1511973, 998).
- 3) Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV vom 29.5.1992 (BGBl. I S. 1001), Stand: 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000).
- 4) Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BImSchV vom 05. März 2007 (BGBl. I S. 289), Stand: 02.05.2013 (BGBl. I S. 1019 und, 1074).
- 5) Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung – 12. BImSchV vom 8. Juni 2005, Stand 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1691).
- 6) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAWs vom 20. März 2004 (GV. NRW. 2004 S. 274 / SGV. NRW. 77), Stand: Stand 13.12.2012 (GV. NRW. S. 681).
- 7) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 – WassGefAnIV - (BGBl. I S. 377 / FNA 753-13-1).
- 8) Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes - Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777 / FNA 805-3-9), Stand 08.11.2011 (BGBl. I. S. 1643, 2178, 2198).
- 9) Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes - Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung – TierNebV vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735), Stand: 23.04.2012 (BGBl. I S. 611, 659).
- 10) Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise – Nachweisverordnung – NachwV - vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), Stand 24.02.2012 (BGBl. I S. 1462212, 259).
- 11) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW vom 1. März 2000 (GV. NRW. S.255), Stand: 21.03.2013 (GV. NRW. S. 142).
- 12) Verordnung über Arbeitsstätten - Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV - vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179 / FNA 7108-35), Stand: 18.12.2008 (BGBl. I S. 2779).
- 13) Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662 / SGV. NRW. 282), Stand: 09.06.2009 (GV. NRW. S. 337).

C) Richtlinien, Regelwerke, Erlasse

- 1) RICHTLINIE 2010/75/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. November 2010 über Industrieemissionen - Industrieemissions-Richtlinie - (ABl. L 334 v. 17.12.2010 S. 17, ber. ABl. L 158 v. 19.06.2012 S. 25)
- 2) Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft, Stand: 24.7.2002 (GMBI. S. 511).
- 3) Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL -) in der Fassung vom 29. Februar 2008 mit Begründung und Auslegungshinweisen, Stand: 10.09.2008.
- 4) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen - Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS - vom 27.7.2005. BAnz. Nr. 142a.
- 5) Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 780. Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS 780). Oberirdische Rohrleitungen. Dezember 2001.
Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen.
Teil 2: Rohrleitungen aus polymeren Werkstoffen.
- 6) BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen mit ausgewählten Kapiteln in deutscher Übersetzung. August 2006. Umweltbundesamt. <http://www.bvt.umweltbundesamt.de/>.
- 7) BVT-Merkblatt zu Tierschlachthanlagen/Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten (VTN) mit ausgewählten Kapiteln in deutscher Übersetzung. November 2003. Umweltbundesamt. <http://www.bvt.umweltbundesamt.de/>.
- 8) Erlass „Einstufung von Gülle in Biogasanlagen“ vom 24.05.2013, Az: 422-10-02-02. MKULNV.
- 9) Sammlung technischer Regeln für das Vermeiden der Gefahren durch explosionsfähige Atmosphäre mit Beispielsammlung zur Einteilung explosionsgefährdeter Bereiche in Zonen. BGR 104. Februar 2013. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung.
- 10) Sicherheitsregeln für Biogasanlagen. Technische Information 4. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft. Oktober 2008.
- 11) Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG. Kommission für Anlagensicherheit. KAS-18. November 2010.

- 12) Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Maßnahmen des konstruktiven Explosionsschutzes, welche die Auswirkung einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß beschränken. Technische Regeln für Betriebssicherheit. TRBS 2152 Teil 4. Februar 2012.
- 13) Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre. Technische Regeln für Betriebssicherheit/Gefahrstoffe. TRBS 2152 Teil 2/TRGS 722. März 2012.

VII.

Festsetzung der Verwaltungskosten:

Die Verwaltungsgebühr wird gemäß §§ 1 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 542) in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NRW 2011) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NW S. 262) in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NW 2011) unter Anwendung der Tarifstelle 15a.1.1 Ziffer b) in Verbindung mit Tarifstellen 2.4.1.3 und 15a.1.1 Ziffer 3 festgesetzt auf

27.018,- €

Die entstandenen Auslagen werden wie folgt festgesetzt:

Auslagen nach § 10 Absatz 1 Ziffer 3 GebG NRW 2.737,58 €

Gebühren und Auslagen insgesamt: 29.755,58 €

Der Betrag wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist innerhalb von 1 Monat nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf bei der Landesbank Hessen-Thüringen, Kto.Nr.: 96 560, BLZ: 300 500 00 unter Angabe des Aktenzeichens und des Kassenzzeichens T16049 REFOOD zu überweisen.

Die Verwaltungskosten wurden wie folgt ermittelt:

Gebühr gem. Tarifstelle 15.a.1.1

Errichtungskosten (gem. Antragsunterlagen): 8.900.000,- €

Rohbau- bzw. Herstellkosten (gem.

Stellungnahme d. Bauaufsichtsamtes): 1.494.500,- €

Entscheidung über die Genehmigung (§§ 4, 6 BImSchG) einer im Anhang der 4. BImSchV genannten Anlage mit Errichtungskosten (E)

b) bis zu 50.000.000,- €: Euro 2.750 + 0,003 x (E - 500.000) = 27.950,- €

Mindestgebühr lt. Tarifstelle: 2.4.1.3

die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese behördliche Entscheidung selbständig erteilt worden wäre = 19.428,50 €

Erläuterung:

In den Antragsunterlagen wurden Rohbau- bzw. Herstellkosten nicht separat ausgewiesen, daher waren die vom Bauaufsichtsamts der Stadt Erftstadt mit 1.494.500,- € ermittelten Rohbaukosten für die beantragten Änderungsmaßnahmen als Berechnungsgrundlage für die Gebühren einer selbständig erteilten Baugenehmigung heranzuziehen.

Für eine selbständig erteilte baurechtliche Genehmigung wären

Gebühren nach der Tarifstelle 2.4.1.3 in Höhe von 19.428,50 € angefallen (13 v. T. der Rohbau- bzw. Herstellsumme).

Tarifstelle 15a.1.1 Ziffer 3

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen oder ist ein Vorbescheid vorausgegangen oder wird er gleichzeitig mit einer Teilgenehmigung erteilt, werden - unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieser vorausgegangenen Bescheide – insgesamt 1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.2 und 15a.1.3 auf die entstehende und ggf. die nächste(n) anfallende(n) Gebühr(en) nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Verwaltungsgebühr für den Zulassungsbescheid zum vorzeitigen Beginn gem. § 8a vom 09.10.2012: 9.316,50 €;

abziehen von der Gebühr nach Tarif 15a.1.1 iHv 27.950,- €
1/10 931,65 €

Verwaltungsgebühr gesamt: 27.018,35 €
Gebühr gerundet gemäß § 4 AVwGebO NRW **27.018,- €.**

Auslagen gem. § 10 Abs. 1 Ziffer 3 GebG NRW

Kosten der Veröffentlichung gem. § 10 Abs. 3 des BlmSchG und der §§ 8 u. 10 der 9. BlmSchV am 21.02.2012

a) Amtsblatt	<u>259,24 €</u>
b) Kölnische Rundschau/ Kölner Stadtanzeiger	<u>1.021,24 €</u>
gesamt	1.280,48 €

Kosten der Veröffentlichung gem. § 10 Abs. 3 des BlmSchG und der §§ 8 u. 10 der 9. BlmSchV am 09.07.2012

a) Amtsblatt	<u>253,16 €</u>
b) Kölnische Rundschau/ Kölner Stadtanzeiger	<u>1.137,78 €</u>
gesamt	1.390,94 €

Kosten der Veröffentlichung gem. § 3 a UVPG am 03.06.2013

im Amtsblatt	66,16 €
--------------	----------------

Die Festsetzung weiterer entstandener Auslagen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

1. Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Köln (<http://www.vg-koeln.nrw.de/>).
2. Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle einer Klage innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen ist.

Auf Antrag kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die Vollziehung gemäß § 80 Absatz 4 VwGO aussetzen oder das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage unter Beachtung des § 80 Abs. 6 VwGO gemäß § 80 Absatz 5 VwGO anordnen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Ortelbach)

- 2) Herr Böhme zur Mitzeichnung
- 3) Team BM z.K.
- 4) Bescheid per E-Mail ans LANUV zwecks AIDA-Erfassung (Fachbereich71@lanuv.nrw.de) und an Herrn Tigges z.K.
- 5) Originalbescheid mit gebundenen Antragsunterlagen an die Firma
- 6) 1 Bescheid mit Antragsunterlagen gebunden zur Auslage in der Stadt Erftstadt
- 7) DS des Bescheides an beteiligte Behörden (soweit sie zurückgesandt wurden) und Herrn Schürer; Herr Schürer, BAA u. REK erhalten zusätzlich 1 Exemplar Antragsunterlagen
- 8) Eintrag in HKR-TV
- 9) ISA-Erfassung
- 10) Internetveröffentlichung des Bescheides auf der Seite der BRK